

Versicherungsbedingungen für Versicherung von Photovoltaikanlagen und/oder Speicherlösungen der Solarwatt GmbH (Stand: 23.03.2023)

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Versicherte Sachen

Versichert sind PV-Anlagen bestehend aus Solarwatt Modulen (auch Solarwatt Module für Carport-, Veranda- und Fassadenanlagen), Energy Manager, Solarwatt Speicherlösungen sowie Wallboxen bis zu einer installierten Leistung von 1.000 kWp. Fremdspeichersysteme (u.a. von Varta, Huawei, E3/DC) aus dem Verkaufs- und Lieferprogramm der Solarwatt können in Absprache mit Solarwatt versichert werden. Versichert werden können auch Wärmepumpen von Stiebel Eltron, bestehend aus Wärmepumpeneinheit (inkl. Außengerät und Peripherie ohne erdberührte Kollektoren und Sonden), Behälter, Pumpen, Wärmetauscher sowie der zugehörigen Mess-, Regel- und Steuertechnik, sobald diese betriebsfertig installiert mängelfrei abgenommen worden sind.

Der versicherte Anlagenumfang ergibt sich aus dem/den Versicherungszertifikat(-en).

Versicherungsfähig sind außerdem komplett erneuerte und wiederhergestellte Anlagen mit neuwertigen technischen Eigenschaften („Repowering“).

Für PV-Anlagen in Italien gilt:

Es können ausschließlich die in Ziffer 1.1 genannten versicherten Sachen mit einer Leistung bis 500 kWp angemeldet werden. Voraussetzung für PV-Anlagen größer 100 kWp ist, dass das Versicherungsgrundstück immer allseitig umfriedet ist. Bodenanlagen sind in Italien vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Mitversichert ist die komplette technische Peripherie (wie z.B. anlagenspezifische Befestigungselemente, Verkabelung, MSR-Technik, und Fernüberwachungs-PC), sofern die Versicherungsnehmerin bzw. der Betreiber/Eigentümer hierfür die Gefahr trägt. Transformatoren/Wechselrichter/Speicher sind nur dann versichert, sofern sie im Versicherungszertifikat explizit genannt sind.

1.2 Versicherungsschutz besteht auch für Bodenanlagen in Deutschland und Österreich bis zu einer Leistung von 15 kWp. Voraussetzung ist, dass sich die Anlagen im Umfeld des Wohnhauses auf einem umfriedeten Grundstück befinden.

Versicherungsschutz besteht auf Nachfrage auch für Freiflächenanlagen bis zu einer Leistung von 250 kWp in ausgewählten Europäischen Ländern. Hier besteht die Möglichkeit der Einzelfallprüfung.

1.3 Nicht versichert sind Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen

erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, z.B. Sicherungen, nicht wieder aufladbare Batterien, etc.

2. Versicherte Gefahren und Schäden

2.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Sachschäden an versicherten Sachen und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

2.2 Entschädigung wird geleistet für Beschädigungen oder Zerstörungen (Sachschäden), insbesondere durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit;
- b) Überspannung, Induktion, Kurzschluss, Überstrom;
- c) Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion (einschließlich der Schäden durch Löschen, Niederreißen, Ausräumen oder Abhandenkommen bei diesen Ereignissen);
- d) Wasser, Feuchtigkeit, Überschwemmung;
- e) Vorsatz Dritter, Sabotage, Vandalismus, innere Unruhen; Terror;
- f) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- g) Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen;
- h) Sturm, Hagel, Frost, Hochwasser, Schneedruck, Erdbeben.
- i) Tierverschleiß jeglicher Art.

2.3 Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) oder Akkumulatoren der versicherten Sachen wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherten Sachen insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so reicht die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

- 2.4 Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden
- durch Vorsatz der Versicherungsnehmerin, des Installationspartners und des Betreibers/Eigentümers oder dessen Repräsentanten;
 - durch Kriegereignisse jeder Art;
 - durch Kernenergie; *)

*) Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

- durch betriebsbedingte normale Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauschseinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Bei der Beurteilung der Nutzungsdauern werden die prognostizierten Lebensdauern der Einzelkomponenten der PV-Anlage, entsprechend der Angaben des jeweiligen Herstellers, berücksichtigt.

- 2.5 Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen außerdem keine Entschädigung für Schäden, für die ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), hier insbesondere die Gewährleistungsverpflichtung der Lieferanten der Einzelkomponenten der PV-Anlage (in der Regel 24 Monate), des Solarwatt Energy Managers und dessen Komponenten, Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden einzutreten hat und bestreitet der Dritte dies, so behält die Versicherungsnehmerin bzw. der Betreiber/Eigentümer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 VVG gilt für diese Fälle nicht. Die Versicherungsnehmerin bzw. der Betreiber/Eigentümer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn die Versicherungsnehmerin bzw. Betreiber/Eigentümer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte der Versicherungsnehmerin bzw. Betreiber/Eigentümer Schadenersatz leistet.

3. Nutzungsausfall

Infolge eines dem Grunde nach ersatzpflichtigen Schadens an der PV-Anlage ersetzt der Versicherer auch einen Nutzungsausfall, den der Betreiber/Eigentümer dadurch erleidet, dass keine elektrische Arbeit in das Netz des Versorgers eingespeist werden kann.

Der Ausschluss für den Sachschaden gemäß Ziffer 2.4 gilt nicht für den Nutzungsausfall.

Pro Schadenereignis wird der Nutzungsausfall bis zu 12 Monaten entschädigt.

4. Minderertragsversicherung (gilt nur für Anlagen der Solarwatt GmbH in Verbindung mit einem gültigen Solarwatt Komplettschutz-Zertifikat)

Ein Minderertrag liegt vor, wenn die garantierte Jahresarbeit der PV-Anlage, das sind 90 % von der prognostizierten Jahresarbeit, unterschritten wird. Der Versicherer leistet auch Entschädigung für Mindererträge durch:

- eine im Vergleich zur Wirtschaftlichkeitsberechnung verminderte Globalstrahlung;
- Mängel und innere Betriebsschäden an den Photovoltaikmodulen und Wechselrichtern einschließlich deren Verkabelung

Der Versicherer leistet Entschädigung für die Differenz zwischen der garantierten Jahresarbeit und der realen Jahresarbeit.

Die Berechnung der prognostizierten Jahresarbeit erfolgt auf der Basis der dem Eigentümer/Betreiber zur Verfügung gestellten Wirtschaftlichkeitsberechnung. Die Grundlage für diese Wirtschaftlichkeitsberechnung bildet die Software „PV*SOL“ oder „PVSYST-Ertragssimulation“.

Keine Entschädigung wird geleistet für Mindererträge infolge von

- Kriegereignissen jeder Art, Bürgerkriege
- Kernenergie
- vom Versicherungsnehmer geplante Abschaltungen
- Abschaltungen oder Einschränkungen, deren Ursache in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit den versicherten Anlagen steht
- Dauerhafte Beschattungen durch Bäume, Bauwerke etc., die nicht im Ertragsgutachten berücksichtigt sind
- Verschmutzung der Module
- Unterlassene Reparaturen an der versicherten Anlage
- Eigenmächtige Änderungen und unsachgemäße Handhabung durch den Betreiber

Die Entschädigungsgrenze in der Minderertragsdeckung pro Versicherungsjahr beträgt 50% des prognostizierten Jahresenergieertrages.

5. Versicherungswert; Erst-Risiko-Summen

Versicherungswert ist – abweichend zu § 88 VVG – der komplette Kontraktpreis der versicherten Sachen im Neuzustand (Neuwert) zuzüglich der Bezugskosten (z.B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle und Montage), jedoch ohne Planungs- und behördliche Genehmigungskosten. Der ermittelte Betrag wird je Schadenereignis um den vereinbarten Selbstbehalt von 250 EUR und 2 Ausfalltage für den Unterbrechungsschaden gekürzt (siehe Ziffer 7).

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung unter der Voraussetzung, dass die tatsächlich installierte Anlagenleistung in kWp / installierte Speicherkapazität in kWh zur Versicherung angezeigt wurde. Wenn die angezeigte Leistung zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles niedriger als die tatsächlich vorhandene

Anlagenleistung ist, so besteht Unterversicherung. In diesem Fall wird nur der Teil des ermittelten Entschädigungsbetrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die angezeigte zur tatsächlich vorhandenen Anlagenleistung.

6. Entschädigungsberechnung; Unterversicherung

6.1 Der Anspruch auf eine Entschädigung besteht, solange die Solarwatt GmbH Versicherungsnehmerin des zugrundeliegenden Gruppenversicherungsvertrages ist, nur dann, wenn eine Reparatur oder Ersatzbeschaffung durch die Versicherungsnehmerin, ihrer Tochtergesellschaften oder angeschlossenen Partnern vorgenommen wird.

6.2 Im Falle eines Teilschadens erstattet der Versicherer die für die Wiederherstellung der beschädigten Sache am Schadentag notwendigen Kosten; im Falle eines Totalschadens erstattet der Versicherer den Betrag gemäß Ziffer 5.

Der Versicherer verzichtet bei der Entschädigung auf die Anrechnung etwaiger Restwerte (Wert des Altmaterials).

Bei Schäden an Akkumulatoren wird von den Wiederherstellungskosten ein Abzug vorgenommen.

6.3 Unterbrechungsschaden; Haftzeit

a) Unterbrechungsschaden sind die Stromeinspeiserlöse, die der Betreiber nicht erwirtschaften kann, weil der frühere betriebsfertige Zustand einer beschädigten Sache wiederhergestellt oder eine zerstörte Sache durch eine gleichartige ersetzt werden muss.

b) Der Unterbrechungsschaden muss innerhalb der Haftzeit von 12 Monaten entstehen. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Schaden für den Betreiber nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Unterbrechungsschadens. Bei mehreren Schäden an derselben Sache, zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, beginnt die Haftzeit mit dem Erstschaden.

c) Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn der Zeitpunkt, von dem an der Schaden für den Betreiber nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der vereinbarten Versicherungsdauer liegt.

d) Die Entschädigungsleistung wird berechnet durch Multiplikation der installierten Leistung in kWp mit dem vereinbarten Festbetrag je kWp und Tag sowie der Anzahl der Ausfalltage (siehe aa)), maximal jedoch die tatsächliche entgangenen Stromerlöse, an denen Solarstrom eingespeist worden wäre, wenn die technische Einsatzmöglichkeit der Sache nicht infolge des Schadens an ihr unterbrochen oder beeinträchtigt worden wäre.

aa) Die Entschädigungsleistung nach d) Abs. 1 errechnet sich für den Zeitraum

- 01.04. bis 30.09.:

Leistung in kWp x 2,00 EUR x Ausfalltage

- 01.10. bis 31.03.:

Leistung in kWp x 1,00 EUR x Ausfalltage

maximal begrenzt auf die tatsächlich entgangenen Stromerlöse und die Haftzeit von 12 Monaten.

Die Entschädigung wird um die unabhängig vom Schaden weiterhin erzielten Stromeinspeiserlöse gekürzt.

Entschädigt werden auch die nicht erwirtschafteten Erlöse aus der Vergütung für den selbstgenutzten Solarstrom. Erhält der Versicherungsnehmer hierfür keine Vergütung, sind auch Mehrkosten versichert, die dadurch anfallen, dass als Ersatz für den selbst erzeugten Solarstrom Fremdstrom von einem Energieversorger bezogen werden muss.

e) Bei Feststellung des Unterbrechungsschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebes günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn nicht die technische Einsatzmöglichkeit der Sache infolge des Schadens unterbrochen oder beeinträchtigt gewesen wäre.

Stromeinspeiserlöse sind insbesondere nicht zu ersetzen, soweit sie wegen geplanter oder notwendiger Revisionen, Überholungsarbeiten oder Änderungen ohnehin nicht erwirtschaftet worden wären.

f) Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich bis zu sechs Monaten nach Ablauf der Haftzeit als Folge der Unterbrechung ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen. Werden Arbeiten der in e) Abs. 2 bezeichneten Art während der Unterbrechung vorzeitig durchgeführt, so gilt diese Zeitgrenze nicht.

g) Entsteht ein Unterbrechungsschaden auch durch einen Schaden an einer nicht versicherten Sache oder durch eine nicht versicherte Gefahr, so besteht keine Ersatzpflicht für den Unterbrechungsschaden, der durch den Schaden an der nicht versicherten Sache oder durch die nicht versicherte Gefahr auch allein verursacht worden wäre.

6.4 Grenze der Entschädigung je Versicherungsfall ist die Versicherungssumme gemäß Ziffer 5 zzgl. der mitversicherten Kosten auf 1. Risiko, abzüglich der vereinbarten Selbstbeteiligung.

Für die versicherte Sache SolarwattEnergyManager gilt folgendes Sublimit, welches die Grenze der Entschädigung je Versicherungsfall bildet:

Solarwatt EnergyManager: 1.000 EUR

7. Selbstbehalt

Der gem. Ziffer 5 ermittelte Betrag wird je Schadenereignis um den vereinbarten Selbstbehalt von 250 EUR und 2 Ausfalltage für den Unterbrechungsschaden gekürzt.

Innerhalb der ersten drei Betriebsjahre reduziert sich der Selbstbehalt für den Sachschaden an verbauten und von Solarwatt verkauften Wechselrichtern StecaGrid und Fronius, KACO bzw. SMA und SolarEdge auf 75 EUR.

8. Verpflichtungen im Schadenfall (Obliegenheiten) und Folgen von Obliegenheitsverletzung

8.1 Alle Schäden sind durch den Betreiber/Eigentümer unverzüglich telefonisch bzw. per Telefax dem Versicherungsmakler zu melden. Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub sind unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen ist einzureichen.

8.2 Der Betreiber/Eigentümer hat

- den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern;
- dem Versicherer auf dessen Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schaden und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft - auf Verlangen schriftlich - zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen;
- das Schadenbild bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer oder dessen Beauftragten unverändert zu lassen, es sei denn die Aufrechterhaltung des Betriebes oder Sicherheitsgründe erfordern einen Eingriff oder die Eingriffe mindern voraussichtlich den Schaden oder die Besichtigung hat nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagen seit Eingang der ersten Schadenanzeige, stattgefunden;
- die beschädigten Teile die durch neue ersetzt werden bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer oder dessen Beauftragten oder bis zu einer Verwertungsfreigabe durch den Versicherer witterungsgeschützt aufzubewahren.

8.3 Bei Schäden, die nach fachgerechter Betrachtung den Betrag von 5.000 EUR nicht übersteigen, kann der Betreiber/Eigentümer sofort mit der Reparatur beginnen. Vor Beginn der Reparaturarbeiten sind zum Zwecke der Beweissicherung nach Möglichkeit vom Schadenbild Fotoaufnahmen zu machen.

8.4 Der Betreiber/Eigentümer hat vor Eintritt des Versicherungsfalles

- die Anlage von einem Fachbetrieb nach den anerkannten Regeln der Technik installieren und abnehmen zu lassen (keine Selbstmontage); der Nachweis der Belastbarkeit des Tragsystems und der Module infolge äußerer Einflüsse

müssen DIN 1055 bzw. Eurocode 1 in der jeweils zum Installationsbeginn aktuellsten, verbindlichen Fassung entsprechen; die verwendeten Module müssen mechanischen Beanspruchungen gemäß IEC 61215-Zertifikat bzw. IEC 61646-Zertifikat standhalten;

- die Anlage durch Blitzschutzeinrichtungen zu sichern, sofern hierzu Vorgaben seitens des Herstellers bestehen;
- den Wechselrichter gemäß Vorgaben des Wechselrichterherstellers zu installieren;
- die Zählerstände (Ertragsdaten) mindestens vierteljährlich zu protokollieren und dem Versicherer auf Verlangen vorzulegen;
- alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten; er darf diese Sicherheitsvorschriften weder selbst verletzen, noch ihre Verletzung gestatten oder dulden;
- die Verpflichtung, Bücher zu führen; Inventuren, Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen (Vorstehendes nur bei Gewerbetreibenden) sowie Aufzeichnungen zu Einspeisevergütungen der zuständigen Energieversorgungsunternehmen sind für die drei Vorjahre vor Verlust, Beschädigung oder Zerstörung zu schützen;
- Veränderungen der Einspeisevergütung dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen
- alle sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten.

8.5 Verletzt der Betreiber/Eigentümer eine der genannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder kann auch leistungsfrei sein. Leistungsfrei kann der Versicherer nur im Fall einer vorsätzlichen Verletzung der Obliegenheit sein. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers bzw. Betreibers entsprechenden Verhältnis zu kürzen (Quotelung); die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer bzw. Betreiber. Bei einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit verzichtet der Versicherer auf den Einwand einer Quotelung, sofern der Schaden einen Gesamtbetrag von 5.000,- € nicht übersteigt. § 28 VVG, Ziffer 3 bis 5 gelten unverändert.

Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.

9. Versehensklausel

PV-Anlagen und Speicher, die nachweislich durch ein Versehen der Versicherungsnehmerin bzw. der Betreiber/Eigentümer, ihrer Installationspartner, ihrer Beauftragten oder Bevollmächtigten nicht, nicht rechtzeitig oder unrichtig angemeldet sind, können bis 6 Monate ab Betriebsfertigkeit nachgemeldet bzw. berichtigt werden, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bis zum Datum der Nachmeldung ist der Versicherungsschutz

auf die Kaskodeckung begrenzt. Ab dem Datum der berechtigten Nachmeldung besteht vollständiger Versicherungsschutz gemäß dieser Versicherungsbedingungen. Haben die Versicherungsnehmerin bzw. der Betreiber/Eigentümer, ihr Installationspartner, ihr Beauftragter oder Bevollmächtigte bei Abgabe der Nachmeldung bzw. Berichtigung davon Kenntnis, dass ein Versicherungsfall schon eingetreten ist, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

10. Laufzeit der Versicherung (Beginn und Ende der Haftung)

10.1 Die Haftung des Versicherers beginnt mit der endgültigen Betriebsfertigkeit der zu installierenden PV-Anlage auf dem Versicherungsort. Versicherungsort ist das in der Anmeldung bezeichnete Betriebsgrundstück.

Bis zur endgültigen Betriebsfertigkeit, nach beendeter Erprobung und Netzaufschaltung der PV-Anlage, ist der Versicherungsschutz auf unvorhergesehen von außen auf die PV-Anlage einwirkende Ereignisse (Kaskoschaden) beschränkt. Eine für die jeweilige PV-Anlage abgeschlossene Montageversicherung geht diesem Versicherungsschutz voran.

Abhandenkommen infolge von Diebstahl ist nur versichert, wenn die versicherten Sachen unter Verschluss gelagert werden oder mit dem Gebäude festverbunden sind.

10.2 Die Haftung des Versicherers für die einzelne PV-Anlage endet mit dem in der Versicherungsbestätigung aufgeführten Zeitpunkt.

11. Wechsel der versicherten Sachen

Wird eine andere, jedoch technisch vergleichbare Sache, als die in der Anmeldung bezeichnete Sache montiert bzw. ausgetauscht, so besteht hierfür Versicherungsschutz. Die Anmeldung ist unverzüglich zu korrigieren.

12. Sprache / Anzuwendendes Recht / Gerichtsstand

Vertragssprache ist Deutsch. Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, soweit internationales Recht nicht entgegensteht. Der Gerichtsstand ist nach Wahl der versicherten Person Düsseldorf oder der Ort in Deutschland, an dem der Betreiber/Eigentümer zum Zeitpunkt der Klageerhebung seinen ständigen Wohnsitz oder seinen ständigen Aufenthalt hat.

13. Aufsichtsbehörde und Beschwerdestellen

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Straße 108, D-53117 Bonn.

Sollten Sie mit einer Leistung oder Entscheidung des Versicherers nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte direkt an den Versicherer. Der Versicherer ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Damit ist für Sie als besonderer Service die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen,

wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten. Das Verfahren ist für Sie kostenfrei. Die Anschrift des Versicherungsombudsmann e. V. lautet:

Versicherungsombudsmann e.V.,
Postfach 080632, 10006 Berlin

Beschwerden können aber auch an die für den Versicherer zuständige oben genannte Aufsichtsbehörde gerichtet werden.

14. Makler

Die Maklerfirma

Aon Versicherungsmakler Deutschland GmbH
Luxemburger Allee 4
45481 Mülheim an der Ruhr

ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Betreibers/Eigentümers, die in Verbindung mit Durchführung dieses Versicherungsschutzes stehen, entgegenzunehmen und verpflichtet, sie unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

15. Insolvenz des Versicherungsnehmers

Liegen die Voraussetzungen für die Insolvenz der Versicherungsnehmerin, d.h. der Solarwatt GmbH, vor, tritt der jeweilige Betreiber/Eigentümer der PV-Anlage bzw. Wärmepumpe, ohne das es einer gesonderten Vereinbarung bedarf, ab Beantragung des Insolvenzverfahrens als Versicherungsnehmer in den Einzelversicherungsvertragsvertrag ein, solange die versicherungstechnische Abwicklung weiterhin über die Maklerfirma Aon Versicherungsmakler Deutschland GmbH erfolgt und die Versicherungsprämie für fünf/zehn Jahre ab dem ursprünglichem Versicherungsbeginn im Voraus bezahlt ist. Ein Einzelversicherungsschein wird nicht ausgefertigt.

16. Allgemein geltende Klauseln

16.1 Technologiefortschritt

Sind für die versicherten Sachen nach einem Versicherungsfall serienmäßig hergestellte Ersatzteile aufgrund des technologischen Fortschrittes nicht mehr zu beziehen, so ersetzt der Versicherer bei tatsächlicher Wiederherstellung der Photovoltaikanlage die vom Sachschaden betroffenen Solarmodule durch Solarmodule der aktuellen Nachfolgeneration mit identischen oder vergleichbaren Leistungs- und Produkteigenschaften.

16.2 Preissteigerungen

Ersetzt werden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Preissteigerungen (bis 15.000 EUR) zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung. Wenn der Versicherungsnehmer/Betreiber die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei

unverzögerlicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

16.3 Mobile Peripherie

Versichert gelten mobile und fest installierte Peripherie und Überwachungskomponenten auch außerhalb des Versicherungsortes, sofern diese ausschließlich dem Betrieb oder der Überwachung der versicherten Anlage dienen.